



Niedersächsisches Ministerium
für Ernährung, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz



Kontrollierte Futterstelle Schlossplatz Braunschweig

Empfehlungen zur tierschutzgerechten Bestandskontrolle der Stadtaubenpopulation

Tierschutzbeirat des Landes Niedersachsen

Überarbeitete Fassung September 2019

Impressum:

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Calenberger Str. 2 30169 Hannover Tel.: 0511 120-0

E-Mail: Poststelle@ml.niedersachsen.de

Stand: 12.09.2019

Kopie und Weitergabe an Dritte unter Angabe des Impressums sind ausdrücklich erwünscht.

1. Auflage 1998, 2. vollständig überarbeitete Auflage 2019

© Titelfoto Beate Gries, Braunschweig



Empfehlungen zur tierschutzgerechten Bestandskontrolle der Stadtaubenpopulation

Tierschutzbeirat des Landes Niedersachsen

Überarbeitete Fassung September 2019

In einem von der niedersächsischen Landesregierung finanziell unterstützten Projekt wurde die Erprobung der Maßnahmen dieser Empfehlung durch das Tierschutzzentrum und die Klinik für Geflügel der Tierärztlichen Hochschule Hannover wissenschaftlich begleitet. Bundesweit wurde die 1998 vorgestellte Loseblattsammlung in die Praxis umgesetzt. Die Erfahrungen aus dieser Praxis und die veränderte Rechtsstellung von Tieren in der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland sind in diese Überarbeitung als Empfehlungen eingeflossen.

Inhalt

1	Allgemeine Erläuterungen zur Problematik der Stadttauben	3
1.1	Ursprung und Lebensbedingungen von Stadttauben	4
1.1.1	Mangel- und Fehlernährung	4
1.1.2	Verwahrloste, nicht gereinigte Brutplätze: Krankheiten, Parasiten	4
1.1.3	Verletzungsrisiken bei der Futtersuche	5
1.1.4	Verletzungsrisiken durch misslungene Taubenabwehrmaßnahmen	5
1.1.5	Tierschutzwidrige Nachstellungen	6
1.2	Fazit	6
2	Auswirkungen auf Mensch und Gesellschaft	7
2.1	Gesundheitsgefährdung – Wie realistisch ist das Gesundheitsrisiko?	7
2.2	Gebäudeschäden durch Stadttauben?	8
2.3	Fazit	8
3	Tierschutzgerechte Regulierung der Stadttaubenschwärme	9
3.1	Erste Schritte eines Stadttaubenmanagements	9
	Einbindung der Beteiligten	9
	Bestandserhebung	9
	Öffentlichkeitsarbeit	9
3.2	Kontrollierte Fütterung der Stadttauben	10
3.3	Kontrollierbare Nistplätze statt wilder Brutstätten	10
3.3.1	Allgemeine Anforderungen	11
3.4	Sterilisation von Stadttauben	13
3.5	Tierschutzgerechter Fassadenschutz	14
3.6	Erfolgskontrolle	15
4	Kommunale Organisation einer tierschutzgerechten Bestandskontrolle der Stadttaubenpopulation	16
4.1	Aufbauorganisation	16
4.2	Ablauforganisation	17
5	Erfahrungen mit dem Konzept seit 1998	18
5.1	Ergebnisse aus Städten mit betreuten Taubenschlägen	18
5.2	Kosten	19
6	Literaturangaben	20
7	Mitwirkende	22
8	Anhang	23

1 Allgemeine Erläuterungen zur Problematik der Stadttauben

Die Stadttaube (*Columba livia forma urbana*) ist als zwangsläufig wild lebendes, domestiziertes Haustier weltweit in allen Städten anzutreffen. Sie hat sich ihrer Biologie als sogenannter Felshöhlenbrüter entsprechend an die innerstädtischen Lebensbedingungen angepasst. In erster Linie wird ihr Bedürfnis an die Brutplätze durch die städtische Gebäudestruktur und vorhandenen Wasserquellen erfüllt. In den warmen Monaten des Jahres lebt sie überwiegend von nicht artgerechtem Nahrungersatz, vorwiegend anfallend in der Außengastronomie. Der Bestand der seit Generationen verwildert lebenden Stadttauben ergänzt sich durch den Zuflug verloren gegangener Brief-, Rasse- und Hochzeitstauben.

Für einen Teil der Bevölkerung ist die Präsenz der Taube im Stadtbild ein natürlicher Teil von Natur in der Stadt, für andere dagegen – aufgrund subjektiv empfundener Belästigungen – ein Problem. Das „Stadttaubenproblem“ ist unter zwei Gesichtspunkten zu betrachten: Zum einen die alltägliche Notlage der Stadttaube, als domestiziertes Haustier in der Stadt unter art- und tierschutzwidrigen Bedingungen überleben zu müssen, zum anderen das Problem der Kommune, mit den Stadttauben tierschutzgerecht umzugehen und gleichzeitig die Verschmutzung und Belästigung im öffentlichen Raum durch diese so weit wie möglich zu reduzieren.

Die Kommunen fürchten – nicht zuletzt unter Druck von verärgerten Bürgerinnen und Bürgern, Geschäftsleuten und Gastronomen, die alle schnelle und sichtbare Lösungen fordern – die Kosten jeglicher Maßnahmen und die Schwierigkeiten, es den widerstreitenden Interessengruppen Recht zu machen. Jedoch verpflichtet das Staatsziel Tierschutz im Sinne einer Ermessensrichtlinie die Kommunen dazu, sich von mehreren zur Erfüllung geeigneten Wegen für denjenigen zu entscheiden, der das Leben, das Wohlbefinden und die Unversehrtheit von Tieren am ehesten wahrt und fördert. Stadttauben zählen nach Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) zu den wild lebenden (Wirbel-) Tieren, die einen allgemeinen Schutzstatus genießen und gemäß Bundesjagdgesetz (BJagdG) und § 5 Niedersächsisches Jagdgesetz (NJagdG) nicht dem Jagdrecht unterliegen. Danach sowie nach Bestimmungen des Tierschutzgesetzes (TierSchG) dürfen sie nicht mit Fallen, Netzen oder auf andere Weise mit der Folge der Tötung, der Verletzung oder zu einem anderen Zweck gefangen und verfolgt werden.

Das Tierschutzgesetz regelt die Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen. Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen (§1 TierSchG). Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren droht nach §17 TierSchG dem, der ein Wirbeltier ohne vernünftigen Grund tötet oder ihm länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden zufügt.

Tötungsmaßnahmen, um die Stadttaubenbestände zu dezimieren, sind heute aufgrund tierschutzrechtlicher Bestimmungen unzulässig und haben sich zudem als unwirksames Mittel zur Lösung des Stadttaubenproblems erwiesen. Die verwaisten Fress-, Brut- und Schlafplätze hatten eher einen Anziehungseffekt für andere Tauben, so dass die Schwärme über Zuzug durch gestrandete Brief- und Rassetauben wieder anwuchsen. Fütterungsverbote als kommunale Einzelmaßnahme im Zusammenhang mit Vergrämnungsmaßnahmen verursachen zunehmend eine tierschutzrelevante Verelendung der Tiere.

Ziel dieser Empfehlung ist es, den Kommunen eine Grundlage an die Hand zu geben, um eine Stadttaubenpopulation tierschutzkonform zu regulieren, anstatt sie in Form von Problemverlagerung, zusätzlicher Verelendung oder Tötungsmaßnahmen zu bekämpfen.

Seit Ersterscheinen der Loseblattsammlung im Jahr 1998 haben bundesweit Kommunen auf der Grundlage des mehrgleisigen Konzeptes neben einem unwirksamen allgemeinen Fütterungsverbot entsprechende Programme zu einer tierschutzgerechten Stadttaubenkontrolle erfolgreich auf den Weg gebracht, die auch aus ökonomischer Sicht erfolgreich waren. Das Ziel, die Population von Stadttauben in einer für die Stadt akzeptablen Größenordnung zu regulieren und die Konfliktsituation zwischen Menschen und Stadttauben zu entschärfen, konnte bei sachgemäßer Umsetzung in der Regel erreicht werden. Um laufende Projekte effektiver und neu geplante attraktiver und von Beginn an erfolgreich auf den Weg zu bringen, wird mit dieser aktualisierten Fassung eine auf Basis von mehr als 20 Jahren beruhenden praktischen Erfahrungen evaluierte und tierschutzgerechte Bestandskontrolle der Stadttaubenpopulation nach derzeitiger Rechtslage vorgelegt.

1.1 Ursprung und Lebensbedingungen von Stadttauben

Stadttauben sind keine Wildtiere, sondern verwildert lebende Haustiere. Ursprünglich sind Stadttauben entflugene oder ausgesetzte Haus- und Rassetauben und ausgebliebene Brieftauben sowie deren Nachkommen. Durch eine gezielte Zucht wurde Tauben über Jahrtausende an die unterschiedlichen Bedürfnisse des Menschen angepasst. Durch den Prozess der Domestikation verfügen die Tiere über bestimmte genetisch bedingte Eigenschaften, wie ganzjährig gesteigerte Brutaktivität unabhängig von Witterungs- bzw. Jahresverlauf und Nahrungsangebot.

Dies zeigt eine der Hauptursachen des Stadttaubenproblems auf: Die Tiere bleiben unabhängig von Vergrämungsmaßnahmen und Futterentzug an ihrem ursprünglichen Standort gebunden (Gebäudeprägung) und nutzen wiederholt dasselbe Nest.

Zunehmend werden bei Hochzeiten weiße Tauben direkt in den Innenstädten aufgelassen. Der Internethandel bietet weiße Tauben für wenige Euro zum Kauf an. Diese Tiere sind häufig keine auf den Heimflug trainierte Brieftauben und verwildern in unseren Städten (fehlende Ortsprägung und Orientierungslosigkeit).

1.1.1 Mangel- und Fehlernährung

Je nach städtischem Lebensraum haben die Tauben spezielle Ernährungsstrategien entwickeln müssen. Am Stadtrand können die Tiere auf brachliegenden Feldern eventuell noch Samenkörner finden. Nahrung im Umland auf Feldern zu finden ist bedingt durch die intensive Landwirtschaft heute jedoch kaum noch möglich. Die Futterbeschaffung ist hier bereits für Wildvögel immer schwieriger geworden. Hinzu kommt, dass bei domestizierten Tauben das sogenannte Feldern nicht mehr angeboren ist, sondern es muss erlernt werden. Im Stadtzentrum ernähren sich Stadttauben bei flächendeckendem Fütterungsverbot hauptsächlich von Abfällen. In Städten mit Fütterungsverboten ohne Stadttaubenmanagement sind die Tiere in der Regel untergewichtig und leiden unter schweren Durchfällen (Hungerkot). Mangel- und/oder Unterernährung sowie hoher Infektionsdruck senken zusätzlich das zu erwartende Durchschnittsalter bei Stadttauben auf ein Niveau von nur 2-3 Jahren gegenüber der normalen Lebenserwartung von 12-15 Jahren.

1.1.2 Verwaarloste, nicht gereinigte Brutplätze: Krankheiten, Parasiten

Städtebauliche Maßnahmen und Vergrämungsmaßnahmen führen dazu, dass das Angebot an artgerechten Brutplätzen immer kleiner wird. Stadttauben, insbesondere Jungtiere, haben wenige Chancen, einen geeigneten Brutplatz zu erobern, so dass mittlerweile auch völlig artuntypische Nistmöglichkeiten akzeptiert werden. Obwohl sie als Felshöhlenbrüter ruhig gelegene Nistplätze bevorzugen, werden Nester an völlig ungeschützten, lärmbelasteten oder ungeeig-

neten Standorten gebaut. Durch Zuchtmerkmale bedingt und als Koloniebrüter werden zudem immer die gleichen Brutplätze verwendet, die jedoch ohne regelmäßige Reinigung verwaisten und Brutstätten für Parasiten bieten.

Obwohl die Tauben im Stadtzentrum also vergleichsweise schlechter ernährt sind und kaum geeignete Brutplätze vorhanden sind, wirkt sich dies nicht auf die Anzahl der Gelege aus. Ihre Brut können viele Paare aufgrund der schlechten Nahrungs- und Nistbedingungen jedoch nicht aufziehen. Der Aufzuchtserfolg hängt davon ab, ob sich beide Eltern bei der Versorgung des Nachwuchses abwechseln. Bedingt durch den Futtermangel sind häufig beide Elterntiere gleichzeitig auf Futtersuche und vernachlässigen zwangsläufig die Jungen im Nest. Der schlechte Ernährungszustand und mangelnde Nesthygiene schwächt die Nestlinge, so dass sie gegen Krankheitserreger nur wenig Widerstandskraft haben. Im Stadtzentrum sterben nicht selten 80 bis 90 % der Küken noch vor dem Verlassen des Nests und weitere 50 % der Jungtiere während des ersten Lebensjahres. Viele verhungern, fallen Unfällen zum Opfer oder werden Opfer tierschutzwidriger Maßnahmen und Tierquälerei. In der Stadtperipherie sind dies nur etwa 45 %. Die Population wird durch den Zuzug von außen, z.B. durch Brief-, Rasse- und Hochzeitstauben und auch bisherige Nichtbrüter ergänzt.

1.1.3 Verletzungsrisiken bei der Futtersuche

Körperliche Schäden, wie abgestorbene oder abgeschnürte Gliedmaßen und Gefiederschäden sind darüber hinaus als vitalitätsbeeinträchtigende Faktoren für einen aufmerksameren Betrachter leicht feststellbar:

In den Städten liegen Haare, Fäden und Kunststoffbänder von Bekleidung und Verpackungen auf den Straßen, wo die Stadttauben ganztägig nach Fressbarem suchen. Stadttauben haben geschuppte Füße, die wie Widerhaken auf diese Fäden wirken. Je länger eine Stadtaube in der Stadt nach Nahrung suchen muss, umso größer ist die Wahrscheinlichkeit, dass diese Fäden haften bleiben, mit der Folge, dass die Fäden sich immer fester ziehen, die Zehen abgeschnürt werden, sich entzünden und nach einem schmerzhaften und Wochen andauernden Prozess absterben. Viele Stadttauben haben daher stark verkrüppelte Füße und sind dauerhaft behindert. Dies ist eine direkte Folge eines ausschließlichen Fütterungsverbotes. Erfahrungen aus Kommunen mit betreuten Taubenschlägen zeigen, dass Verschnürungen an Taubenfüßen kaum vorkommen. Dort müssen die Tiere zur Futtersuche nicht umherlaufen.

1.1.4 Verletzungsrisiken durch misslungene Taubenabwehrmaßnahmen

Gebäude werden häufig mit Spikes, stromführenden Drähten oder Netzen vor der Besiedlung von Tauben geschützt. Bei fehlender Wartung können Vergrämungen für die Tiere zur tödlichen Gefahr werden. Bei hohem Besiedlungsdruck oder nachträglicher Anbringung an Simsen nutzen Tauben Spikes als Nisthilfe, in denen Jungtiere sich schwere Verletzungen zufügen.

In Netzen, die nicht regelmäßig gewartet werden, durch abgesprungene Klemmen nur noch locker hängen oder gar Löcher haben, verfangen sich die Tiere, ersticken oder verhungern. Auch in losen Drähten können sie sich verheddern und oft nicht mehr allein befreien (siehe Anhang C1 „Leitfaden zur tierschutzfachlichen Beurteilung von Taubenabwehrsystemen vor Ort“). Abwehrmaßnahmen wie der Einsatz von Bird Free-Tiegeln oder einer sogenannten Abwehrpaste sind als tierschutzwidrig eingestuft. In Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Bayern ist die Anwendung von Vergrämungspasten oder Vergrämungstiegel per Erlass verboten.

1.1.5 Tierschutzwidrige Nachstellungen

Da Stadttauben sich von menschlichen Abfällen ernähren müssen, gelten sie als unsauber und als Überträger einer Vielzahl angeblich für Menschen tödlicher Krankheiten. Hierdurch haben große Teile der Bevölkerung weitreichende, zum Teil panische Ängste vor gesundheitlicher Beeinträchtigung bis hin zu Todesängsten entwickelt. Diese Ängste führen zu tierschutzwidrigen Nachstellungen, so dass Stadttauben daher zunehmend Opfer von Tierquälerei und illegaler Tötungen werden. Derart fehlgeleitete Menschen stellen den Tieren mit Geschossen nach, vergiften sie oder treten nach ihnen, wenn sie geschwächt am Boden sitzen. Regelmäßig werden brütende Tiere und ihre Nestlinge ohne jegliches Unrechtsbewusstsein auch von Fachfirmen im Baugewerbe lebend eingemauert oder im Müll „entsorgt“.

1.2 Fazit

Die Stadttaube wird dauerhafter Bestandteil unserer Städte sein. Weder Tötungsaktionen noch Fütterungsverbote haben in der Vergangenheit zu einer Lösung der unterschiedlichen Problematiken geführt. Es ist das Miteinander zu organisieren und zu regeln, um alle Beteiligten zu ihrem Wohlbefinden zu verhelfen.

Unter Tierschutzgesichtspunkten ist es notwendig, Maßnahmen zu ergreifen, die einerseits zu einer Regulierung der Taubenschwärme auf Größenordnungen führen, die eine „Verslumung“ der Tauben verhindern, und andererseits die Konfliktsituation zwischen Menschen und Stadttauben dauerhaft entschärfen. Das anliegende Konzept soll Kommunen und Privatpersonen rechtskonforme, wirkungsvolle und tiergerechte Maßnahmen zur Bestandskontrolle der Stadttaubenpopulation aufzeigen und durch Aufklärung den aktuellen Fehlentwicklungen vorbeugen.

2 Auswirkungen auf Mensch und Gesellschaft

Zum öffentlich empfundenen Problem werden Stadtaubenschwärme in erster Linie durch die Verschmutzung des öffentlichen Raums und Belästigung von Passanten und Gästen in der Außengastronomie und durch das ständige, aufdringliche und notgedrungene Suchen nach Fressbarem. Zudem fürchten Hausbesitzer und Denkmalschützer um die Bausubstanz ihrer Gebäude und das Eindringen von Parasiten in den menschlichen Wohnraum. Es wird befürchtet, dass Stadtauben als Vektoren von Zoonoseerregern Krankheiten auf Menschen und Haustiere übertragen.

Die Kommunen stehen in der Pflicht, effektive und tierschutzgerechte Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu treffen.

2.1 Gesundheitsgefährdung –

wie realistisch ist das Gesundheitsrisiko durch Stadtauben?

Grundsätzlich kann jedes Lebewesen zum Träger von Krankheitserregern werden, wenn es Gelegenheit zu deren Aufnahme hatte. Dies gilt für freilebende Tiere ebenso wie für Haus- und Nutztiere. Laut § 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) fallen Tiere dann unter den Begriff Gesundheitsschädling, wenn durch sie Krankheitserreger auf den Menschen übertragen werden können. Nach einschlägigem tierschutzrechtlichem Kommentar ist die Schädlingseigenschaft nicht durch die Tierart bedingt, sondern hängt von der Form des jeweiligen Auftretens der betreffenden Tiere ab. Die Schädlingseigenschaft ergibt sich nicht unbedingt schon durch ein Überhandnehmen einer Spezies. Die Gefahr einer Erregerverbreitung muss im Einzelfall begründet sein, bevor gegen festgestellte Schädlinge amtliche Maßnahmen getroffen werden können. Dabei muss immer zuerst das mildeste Mittel zum Einsatz kommen.

Das Robert-Koch-Institut (RKI) kommt in einem Sachverständigengutachten zur Übertragung von Krankheitserregern durch Tauben auf den Menschen zu dem Ergebnis, dass die im Internet von Schädlingsbekämpfern dargestellten Gesundheitsgefahren entweder gar nicht existieren oder zumindest in stark übertriebener Form dargestellt werden (RKI 2018).

Es ist daher fraglich, welche Wirkung eine Bekämpfung von Tauben zur Reduktion einer Erreger-Transmission erzielen könnte (siehe Anhang B1 „Gefährdungspotential der Infektionserreger von Stadtauben für Menschen und Haustiere“ und B2 „Übertragung von Enzephalitis und Myxovirose durch Stadtauben auf Menschen“).

Ebenso wie auf allen anderen Nährböden können sich auch auf Taubenkot Schimmelpilze wie z.B. Aspergillus-Arten ansiedeln. Parasiten wie Vogelmilben, Taubenflöhe und Taubenzecken können den Menschen zwar als „Fehlwirt“ vorübergehend befallen, sterben jedoch nach wenigen Tagen ab. Vogelmilben sind Lästlinge und kommen bei vielen Vogelarten vor; eine Krankheitsübertragung auf den Menschen durch Vogelmilben ist bislang nicht bekannt geworden.

Der bloße Umstand, dass Krankheitserreger oder Lästlinge neben anderen Tieren auch durch Tauben oder deren Hinterlassenschaften übertragen werden können, wird im Allgemeinen noch keinen Anlass geben, gegen die Tiere vorzugehen.

Besonderer Hinweis: Aviäre Influenza

Die Vogelgrippe oder Aviäre Influenza ist eine Viruserkrankung, die vornehmlich bei Hühnern, Puten und Enten auftritt. Das Friedrich-Loeffler-Institut, Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit, wies 2015 nach, dass Tauben eine hohe Resistenz gegen Vogelgrippe und eine sehr geringe Virusausscheidung haben. In Niedersachsen durften deshalb während der Vogelgrippe 2017 Tauben transportiert und ausgestellt werden, weil sie bei der Übertragung der Vogelgrippe keine Rolle spielen.

2.2 Gebäudeschäden durch Stadtauben?

Die Technische Universität Darmstadt hat im Jahr 2004 den Einfluss von Taubenkot und dessen Abbauprodukten auf Baustoffoberflächen überprüft (TU 2004). Taubenkot wurde auf seinen Säuregehalt untersucht sowie auf seine Wirkung auf Materialien: Der pH-Wert des frischen Kotes liegt zwischen 5,5 und 5,8 (der pH-Wert der menschlichen Haut liegt zwischen 5,4 und 5,9). Die Untersuchung der Einwirkung von Taubenkot auf Baustoffe führte zu folgenden Ergebnissen: Nach mikroskopischer Untersuchung zeigten keinerlei Veränderung: Buntsandstein, Granit, Travertin, Zementmörtel, Vollziegel, Vollklinker, unbehandeltes und lasiertes Nadelholz. Getestet wurden zudem vier Blecharten. Bei Kupferblech bildete sich eine Oxidationsschicht, bei lackiertem Stahlblech beschleunigte Taubenkot die Alterung, auf verzinktem Stahlblech führte der Kot zu Fleckenbildung und stellenweise zur Zerstörung des Korrosionsschutzes, Bronzeblech reagierte ähnlich wie Kupferblech.

2.3 Fazit

Wie jedes Lebewesen können auch Tauben vor allem innerartliche Keime und Krankheitserreger aufnehmen, beherbergen und verbreiten. Eine gravierende Infektionsgefahr für den normalen Bürger besteht dabei aber nicht. Zur Reduzierung gewisser potentieller gesundheitlicher Restgefahren sollte jedoch eine Kontamination von Lebensmitteln mit Taubenkot, eine Taubenbesiedlung in Risikobereichen (z. B. Krankenhäuser, Kindertagesstätten, Seniorenheime) und ein unmittelbarer und längerer Personenkontakt zu verwilderten Tauben, insbesondere Schwärmen, vermieden oder zumindest eingeschränkt werden.

Bleche und Lacke müssen vor Taubenkot geschützt werden, ebenso ist die Belästigung von Bürgern/Gastronomie/Fremdenverkehr zu minimieren. Eine deutliche Reduzierung der Aufenthaltsdauer der Stadtauben an öffentlichen Plätzen durch Bereitstellung alternativer Aufenthaltsorte für die Tauben ist zielführend.

3 Tierschutzgerechte Regulierung der Stadttaubenschwärme

Eine ökologische Betrachtung der Populationsdynamik macht die Stadttaubenproblematik leichter verständlich und führt zu Lösungen. Die Stadttauben treten als Populationen auf, die die Nahrungs- und Brutplatznischen des Lebensraumes „Großstadt“ nutzen, hier aber verwahrlosen. Sie kehren zuchtbedingt auf den einmal akzeptierten Nistplatz/Schlafplatz zurück, auch wenn dieser suboptimal ist. Aus steigenden Verletzungs-, Krankheits- und Sterberaten durch Infektion und Mangelernährung, hohe Nestlingssterblichkeit, usw. leitet sich ein Eingreifen der Kommune im Sinne des im Tierschutzgesetzes, der Niedersächsischen Verfassung (Verf ND) und dem Grundgesetz (GG) formulierten Schutzes der Tiere ab. Ziel ist es, mit tierschutzgerechten Methoden einen gesunden Taubenbestand zu schaffen und ihn in kontrollierter Größe dauerhaft zu erhalten.

Ein erfolgreiches Stadttaubenmanagement besteht im Kern aus der Bindung der Stadttauben an betreute Taubenschläge und dem Verschluss unkontrollierter Brutstätten. Das Gesamtkonzept setzt sich aus mehreren Maßnahmen zusammen, die jeweils auf die individuelle Situation angepasst werden müssen. Es sollte jedoch immer als Gesamtkonzept verstanden und angewandt werden. Sollten nicht alle Maßnahmen gleichzeitig umsetzbar sein, ist eine zeitnahe Umsetzung des Gesamtkonzeptes anzustreben. Bei einer Umsetzung von nur einigen Teil- oder Einzelmaßnahmen ist damit zu rechnen, dass auch nur begrenzte Erfolge erzielt werden können.

3.1 Erste Schritte eines Stadttaubenmanagements

Einbindung der Beteiligten

Ein dauerhaftes Taubenmanagement gelingt, wenn alle Beteiligten eingebunden und willens sind: vom Ordnungsamt über das Gebäudemanagement bis zum Veterinäramt, vom Stadt- oder Gemeinderat bis zu den Tierschutzvereinen und Taubenschutzgruppen. Ein zentraler Ansprechpartner in der Verwaltung ist wichtig, um die Maßnahmen zu koordinieren und für Bürger und Presse als Ansprechpartner zur Verfügung zu stehen. Die Tierschutzvereine und Initiativen haben häufig beachtliches Fachwissen über die Situation in der jeweiligen Kommune aufgebaut und bringen das nötige Engagement ein, das für den Aufbau eines funktionierenden Taubenmanagements nötig ist.

Bestandserhebung

Eine erfolgversprechende Regulierung der Taubenpopulation bedarf einer gründlichen Bestandserhebung durch Zählmethoden (siehe Anhang D1 „Methodisches Vorgehen bei einer Taubenzählung“). Die Brennpunkte sind meist bekannt, die wilden Brutstätten weniger. Es muss geklärt werden, wo, wie viele Tiere leben und wo sie brüten. So kann die nötige Anzahl an Taubenschlägen und Vergrämungsmaßnahmen im Umkreis von wilden Brutstätten ermittelt werden.

Öffentlichkeitsarbeit

Das tierschutzgerechte Taubenmanagement sollte von der Planung bis zur Durchführung klar kommuniziert werden. Ängste und Vorurteile müssen ab- und Vertrauen aufgebaut werden. Bedeutsam ist, dass das Thema Tierschutz in den letzten Jahren an Bedeutung gewonnen hat und von breiten Teilen der Bevölkerung getragen wird. Das eindeutige Ziel ist ein verträglicher und gesunder Taubenbestand, der kontrolliert gefüttert wird und sich hauptsächlich in Taubenschlägen aufhält. Das sollte vermittelt werden.

3.2 Kontrollierte Fütterung der Stadtauben

Nach den über 20 Jahren währenden Erfahrungen der Kommunen ist ein absolutes Fütterungsverbot, das in der Regel bußgeldbewehrt ist, kaum durchsetzbar und auch wenig sinnvoll. Unkontrollierte Vermehrung und Fütterungsverbote begründen eine tierschutzrelevante Verelendung der Tiere und haben sich für die Sauberkeit des öffentlichen Raums als kontraproduktiv herausgestellt. Die Mangelernährung verursacht Durchfall und Hungerkot, der im öffentlichen Raum nur mit großem Aufwand und kostenintensiv beseitigt werden kann.

Zielführender ist es, bis zur Realisierung betreuter Taubenschläge unter Einbeziehung der örtlichen Tierschutzvereine eine kontrollierte artgerechte Fütterung anzubieten. Die Fütterung durch autorisierte Personen ist auf bestimmte Plätze, die möglichst in der Nähe von geeigneten Standorten für zukünftige Taubenschläge liegen sollten, zu beschränken. Das Futterangebot muss der Schwarmgröße entsprechen und qualitativ hochwertig sein. Je nach Witterung benötigt eine Stadtaube zwischen 35 g und 50 g Futter pro Tag. Als geeignete Futtermittel gelten spezielle Taubenfuttermischungen, aber auch Weizen, Mais, Erbsen u. a.; außerdem muss Grit (Muschelkalk) und frisches Wasser immer zur Verfügung stehen. Ungeeignetes Futter sind z. B. Speisereste, Pommes frites, Kekse, Katzentrockenfutter, Brot, Haferflocken u. a. m.

Die kontrollierte artgerechte Fütterung sollte durch eine intensive Aufklärung der Bevölkerung durch Presse, Plakate und Handzettel begleitet werden. Taubenliebhaber und Fütterer können aufgeklärt werden, dass die Tiere nicht unversorgt sind und nicht durch eher polarisierende und doch nicht kontrollierbare Fütterungsverbote in den „Untergrund“ abgedrängt werden.

Bei kontrollierter Fütterung muss darauf geachtet werden, dass die vorhandenen Bestände frühzeitig an ihren jeweiligen Standort oder in dessen näherer Umgebung gebunden werden, um die Bildung weit umherziehender Fressschwärme zu vermeiden.

3.3 Kontrollierbare Nistplätze statt wilder Brutstätten

Zur tierschutzgerechten Populationskontrolle ist der Zugang zu den Gelegen erforderlich. Wilde Brutplätze in Hohlräumen oder in hoch gelegenen Standorten an Fassaden oder unter Brücken sind kaum zugänglich und müssen daher systematisch und nachhaltig verschlossen werden. Der einfachste Zugang zu den Gelegen ist durch die Bindung der Stadtauben an Taubenschläge analog der Unterbringung von Brief- und Rassetauben zu erreichen, die von den Tauben als sichere Brut- und Aufzuchtstätten angenommen werden. Betreute Taubenschläge sind multifunktional. Aufenthalt der Tiere über einen Großteil des Tages in den Schlägen durch Versorgung mit Futter und Wasser, dadurch:

- Verminderung der Belästigung der Bevölkerung durch Wegfall lang andauernder Nahrungssuche außerhalb des Schlages, z. B. in Fußgängerzonen oder an/in Geschäften
- Verminderung der Verschmutzung des öffentlichen Raums durch Kotabsatz zu 80% im Schlag, wo der Kot einfach zu entsorgen ist
- Verbleibender restlicher 20% Kotabsatz als trockener geformter Kot (kein flüssiger „Hungerkot“) im Umfeld des Taubenschlags, wo der Kot einfach zu entfernen ist
- gesunde und gegen Krankheiten und Parasiten widerstandsfähige Tiere durch tierärztliche Betreuung verletzter und kranker Tauben
- nachhaltige Regulierung der Population über Austausch der Eier durch Attrappen
- Maßnahme im Einklang mit dem im Grundgesetz verankerten und die Kommunen verpflichtenden Staatsziel „Tierschutz“

3.3.1 Allgemeine Anforderungen

- möglichst stadtweite Abdeckung mit betreuten Schlägen an den Stadttaubenbrennpunkten
 - forcierte Standortsuche durch die Stadt und weitere Beteiligte
 - zuverlässige Betreuung der Schläge durch kompetentes und bezahltes Personal (die Mithilfe von engagierten und zuverlässigen Ehrenamtlichen ist wünschenswert)
 - ganzjährige systematische Erfassung und Dokumentation der Schlagannahme und des Eiertausches
- Sicherung der Zugänglichkeit der Standorte für betreute Schläge, die möglichst Zugang zu einer Stromquelle und einen Wasseranschluss haben, für die Betreuer an 365 Tagen im Jahr
- maximale Bestandsgröße pro Schlag(raum) 150 Tiere zur Vermeidung von hohem Stress- und Infektionsdruck
- Vorbeugung gegen Zuflug schwarmfremder Tiere zur Vermeidung einer Aktivierung der Hackordnung und damit Stress durch
 - Einrichtung weiterer Schläge für einfliegende Tauben, die nur zum Fressen kommen, in der Nähe ihrer Brutplätze und Verschluss des Nistplatzangebots
 - grundsätzliche Entnahme hinzufliegende Zuchttauben und Abgabe als Fundtiere
- Verschluss wilder Brutplätze in Schlagnähe bzw. fach- und tierschutzgerechte Vergrämung. Bei flächendeckender Umsetzung von Taubenschlägen ist dieses ausnahmslos vorzunehmen.
- Hochwertiges Futter dient der Gesunderhaltung der Stadttauben. Für Tauben, die keine Jungen aufziehen reicht eine Futtermenge von ca. 35 – 40 g pro Tag aus; zusätzlich müssen Grit und Nistmaterial sowie täglich frisches Wasser zur Verfügung gestellt werden.
- Überdachung von Futterspendern zur Reduktion der Kontamination mit Kot
- Sicherung der Einflüge vor Beutegreifern wie Greifvögeln sowie Ratten und Mardern
- Vorsehen eines von außen zu schließenden Schließmechanismus (z. B. eine Klappe) für die Schläge, um kranke, verletzte oder Zuchttauben bei Bedarf entnehmen zu können
- Schutz eines jeden Schlages vor unkontrolliertem Betreten und zusätzlich vor Vandalismus

Bei der Errichtung von Taubenschlägen ist darauf zu achten, dass der Standort für die Tauben so attraktiv wie möglich ist. Durch Beobachtung der Schwärme sind solche Plätze leicht zu identifizieren. Tauben brüten in Höhlen, Nischen und auf Sims, die im Halbdunkeln liegen. Gerade in den Innenstädten und der Altstadt, mit ihren regelmäßigen Wochenmärkten, werden diese Bedingungen erfüllt. Interessenkonflikte sind vorprogrammiert. In Bereichen wo sich viele Menschen aufhalten, suchen Tauben mangels geeigneten Nahrungsangeboten immer nach Futter. Daran ändert auch ein Fütterungsverbot nichts. Deshalb kann es sinnvoll sein, gerade in der Nähe solcher Orte einen betreuten Taubenschlag zu errichten.

In Gebäuden der Innenstadt können Teile des Dachbodens abgetrennt und für einen Schlag zur Verfügung gestellt werden. Auch auf Flachdächern lassen sich problemlos Taubenhäuser errichten. Besonders geeignet sind Häuser, die der öffentlichen Hand oder der Kirche gehören. Hier sollte man per se ein Interesse an der kommunalen Arbeit voraussetzen können.

Der neue Bereich kann durch das Einsetzen von sogenannten „Locktauben“ für die freilebenden Tiere attraktiver gemacht werden. Der Taubenschlag muss konsequent beobachtet werden. An Bauweise und Einrichtung der Stadtaubenschläge sind ähnlich hohe Anforderungen zu stellen wie an die zur Unterbringung von Brief- und Rassetauben vorgesehenen Gelasse. So sollten Einzelsitzplätze sowie Brutnischen in hinreichender Zahl vorhanden sein, um auf diese Weise das „Wohlbefinden“ der Tiere zu fördern und ein Verbleiben der Tauben im Schlag zu begünstigen. Im Idealfall befindet sich der neue Taubenschlag bei Städten mit einem Fütterungsverbot in der Nähe einer von der Stadt zugelassenen und durch autorisierte Personen betreuten Futterstelle. Es ist ratsam, vorsorglich eine hinreichende Schallsolierung der Schläge vorzunehmen, um die von einem Taubenbestand ausgehenden Ruflaute und Fluggeräusche, die von Anwohnern als Belästigung gewertet werden könnten, vorab zu minimieren.

Andere, nicht kontrollierbare Brutplätze müssen für die Tauben durch geeignete bauliche Maßnahmen unzugänglich gemacht werden. Begradigte Fassaden und geneigte Simse (60°) verhindern, dass die Tauben hier ihre Nester bauen. Altbauten und Denkmale sollten mit tiergerechten Schutzmaßnahmen versehen werden. Die Dächer und Fassaden der Gebäude, die in Zukunft von den Tauben gemieden werden sollen, müssen vom Kot der Tiere befreit werden, da dieser für die Vögel eine Signalwirkung hat und mit dazu beiträgt, dass sich ein Schwarm dort niederlässt.

Geeignete Nistplätze im Dachstuhl sind trockene, möglichst zugfreie Bereiche mit einem Ausflug in östlicher bzw. südöstlicher Richtung. Die Nistkästen sind so aufzustellen, dass kein direktes Licht einfällt, und sollten so konstruiert werden, dass ein Herausfallen des Nistmaterials oder Küken verhindert wird. Die einzelne Nistzelle sollte circa 35 cm breit, 30 cm tief und 30 cm hoch sein. Holz und OSB-Werkstoffe sind als Baumaterial geeignet. Es sollte möglichst fugenarm gearbeitet werden, um Parasiten und Lästlingen keine Versteckplätze zu schaffen. In begehbaren Schlägen ist die Kontrolle der Nester leicht möglich. Den Brutpaaren können dort Ei-Attrappen untergelegt werden. Der Eiertausch sollte bis zum 2. Tag nach der zweiten Eiablage erfolgen. Zu Beginn der Schlagbesiedelung ist es hilfreich den Brutpaaren eine erfolgreiche Brut zu ermöglichen, um den Brutplatz als attraktiv und fruchtvoll erscheinen zu lassen.

Während der regelmäßigen Nistplatzkontrolle ist es auch möglich, kranke Tauben zu erkennen und diese zu Behandlungszwecken einzufangen. Auf diese Weise kann man das Ausbreiten von Infektionskrankheiten innerhalb des Bestandes verhindern. Um den Infektionsdruck für die Tiere im Nistplatzbereich möglichst gering zu halten und um zu verhindern, dass sich Parasiten wie Zecken oder Milben ansiedeln, muss der Taubenschlag regelmäßig gereinigt und ggf. desinfiziert werden. Vor allem die Einflugbretter sowie Trink- und Futterbehälter sind täglich zu reinigen. Der Kot sollte je nach Fußbodenbelag/Einstreu zwischen täglich und 3-monatlich entfernt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass die Exkremente nicht im staubtrockenen Zustand abgekratzt werden. Durch vorheriges Anfeuchten mit Wasser verhindert man eine unnötige Staubentwicklung. Wegen der feinen Federstäube ist eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 oder FFP3 zu empfehlen. Von Brief- und Rassetaubenzüchtern werden häufig sog. „Schlagstaubsauger“ für die Reinigung der Schlaganlagen eingesetzt.

Verschiedene Möglichkeiten des Bodenbelags und Reinigungsfrequenz

- Ohne Belag: tägliche Reinigung
- Sägespäne: nicht empfehlenswert
- Zeitungspapier: alle 3 Tage, Nachteil: weht bei Luftbewegung, Tauben erschrecken
- Extrem saugfähige Hanfeinstreu: alle 2 bis 3 Monate wechseln
- Sand: normaler Bausand, ca. 4 bis 5 cm hoch, mit dem Rechen abziehen nach Bedarf, Austausch nach 3 Monaten. Vorteil: kein zusätzlicher Grit notwendig, kann kompostiert werden (ggf. wegen des hohen Gewichtes Statik beachten.)

Sollte eine Desinfektion erforderlich sein, muss diese mit geeigneten Desinfektionsmitteln erfolgen. Es können sich reizende Dämpfe entwickeln (Atemschutz). Eine Behandlung der Holzflächen des Schlags mit Kalk oder Kieselgur hat sich bewährt.

Kranke und verletzte Tauben müssen durch die Tierschutzvereine oder Stadttaubengruppen in Zusammenarbeit mit einer fachkundigen Tierarztpraxis behandelt werden können und in einer ordnungsgemäß angemeldeten Pflegestelle weiterversorgt werden.

3.4 Sterilisation von Stadttauben

Die minimalinvasive endoskopische Sterilisation männlicher Stadttauben ist eine ergänzende Maßnahme zu den betreuten Taubenschlägen. Das Operationsrisiko für die Tauben gilt (abhängig vom Gesundheitszustand des Tieres) als sehr gering und das natürliche Balz-, Brut- und Territorialverhalten der Tiere bleibt erhalten.

Die chirurgische Sterilisation (Vasektomie) ist gegenüber dem Austausch der Eier mit einem größeren finanziellen Aufwand verbunden. Fehlfänge von weiblichen Tieren können nicht vermieden werden. Vorteile sind, dass der Eingriff pro Tier nur einmalig durchgeführt werden muss und die Sterilität danach lebenslang anhält. Die Befruchtungsrate der Eier wird 100% gesenkt. Durch die Sterilisation kann auf die Vermehrung derjenigen Stadttauben Einfluss genommen werden, die nicht oder noch nicht in Schlägen betreut werden. Die Anwendung der endoskopischen Sterilisation männlicher Stadttauben hat sich im Feldversuch der Justus-Liebig-Universität Gießen bewährt. Es bedarf jedoch einer gewissen Übung und Erfahrung für die Operierenden. Ob es auf diese Weise möglich ist eine langfristige und nachhaltige Bestandsregulierung sicherzustellen, kann erst nach einer mehrjährigen Anwendung überprüft werden. Insgesamt erscheint die Eingliederung der endoskopisch gestützten Vasektomie in Taubenkonzepte von Städten jedoch erfolversprechend. Kastrierte Täuber können durch farbige Ringe markiert werden, um Doppelfänge zu vermeiden. Durch ganzjährige Brutzeit wird die erforderliche mehrtägige Trennung eines oder beider Elterntiere von den Jungtieren aktuell kritisch diskutiert. Die Methode sollte daher auf die Wintermonate mit geringerer Brutaktivität verlagert werden.

3.5 Tierschutzgerechter Fassadenschutz

Nach § 3 Abs. 1 TierSchG ist es u.a. verboten, zum Fangen, Fernhalten oder Verscheuchen von Wirbeltieren Vorrichtungen oder Stoffe anzuwenden, wenn damit die Gefahr vermeidbarer Schmerzen, Leiden oder Schäden für Wirbeltiere verbunden ist. Vorrichtungen, die dem Schutz der Fassaden dienen sollen, müssen diesen Anforderungen uneingeschränkt genügen. Es empfiehlt sich – sofern erforderlich – einen Fassadenschutz durch Fachfirmen nicht nur anbringen zu lassen, wichtiger ist, dass auch nach dem Anbringen eine Wartung und Betreuung des Fassadenschutzes durch die Fachfirma regelmäßig durchgeführt wird.

Als lokale Abwehrmaßnahmen nicht bewährt haben sich die standardmäßig angebotenen unbequemen, wenn auch bei Anbringung ohne vorherige Besiedlung nicht verletzenden Spikesysteme, Verdrahtungen oder Vernetzungen; viel nachhaltiger wirken wartungsfreie Schrägen oder stabile Gitter. Eine Abschirmung der Zuflugschneisen oder schützenswerten Fassaden zeigt ebenso Erfolge. Aus Gründen des Tierschutzes dürfen nur straff gespannte Netze (z. B. mit Rahmen) mit entsprechend kleiner Maschengröße zum Einsatz kommen, um ein Verfangen oder Verletzen von anderen Vogelarten oder der Tauben selbst zu vermeiden. Empfohlen wird die Anbringung von kunststoffummanteltem Draht, Schweißgitter aus VAA-Draht oder in Rahmen straff gespannte Kunststoffnetze. Beim Einsatz von Elektrosystemen ist zu berücksichtigen, dass diese nur dann ordnungsgemäß funktionieren, wenn sie nicht verkotet werden können und regelmäßig gepflegt und gewartet werden. Zu hohe Ströme können die Tiere verletzen. Daher wird empfohlen, Elektrosysteme nur zurückhaltend einzusetzen.

Tierschutzwidrig ist die Anbringung einer Klebepaste, da durch den Klebeeffekt nicht nur die Fläche für Stadttauben unattraktiv gestaltet wird, sondern sich kleinere Vögel nicht aus der Paste befreien können. Taubenvergrämungspasten und sogenannte Bird-Free-Tiegel führen auch bei Verwendung nach Anwendungsvorschrift der Hersteller dazu, Gliedmaßen, Gefieder und/oder Schnäbel von Tauben und anderer Vögel zu verkleben, sobald diese mit der Paste in Berührung kommen (siehe Anhang C2 „Stellungnahme zur Verwendung von Klebepasten als Vergrämungsmittel für Tauben“). Die unlöslichen Verklebungen, führen zur Unfähigkeit der Nahrungsaufnahme und Fortbewegung, in der Regel zum Verenden der Tiere. Da alternative Methoden zur Verfügung stehen, ist insbesondere wegen Verstoßes gegen §§ 1 und 13 TierSchG die Anwendung zu untersagen. Die Zufügung von länger anhaltenden erheblichen Schmerzen, Leiden und Schäden durch die Anwendung von Klebepasten als Vergrämungsmittel für Tauben ist nach § 17 Nr. 2 Buchstabe b TierSchG strafbar. Aus Tierschutzgründen verboten ist auch die Verwendung verletzender mechanischer Abwehrsysteme wie zugeschliffene Spikes, Nadeln oder Krallen (Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin BgVV 2002).

Wichtig ist, dass Tauben nicht hinter Absperrungen gelangen bzw. sich darin verfangen können. Für andere Tiere muss die Möglichkeit bestehen, diese unverletzt passieren zu können. Bei Neu- oder Umbauten sind die Fassaden so zu gestalten, dass sie weder Ruhe- noch Nistplätze für die Tauben bieten. So dürfen keine bzw. maximal 5 cm breite Spalten in Verkleidungen u.a. Vorbauten vorhanden sein, um evtl. dahinterliegende Hohlräume unerreichbar zu machen. Vorstehende Leisten u.a. dürfen maximal 2 cm breit sein, nur dann können sie als Sitzgelegenheiten von den Tieren nicht mehr genutzt werden. Fensterräume und flächenhafte Fassadenteile müssen einen Neigungswinkel von mehr als 60 Grad und eine möglichst glatte unstrukturierte Oberfläche haben, um als Ruheplatz ausgeschlossen zu werden. Eine Kontrolle von bestehenden Vergrämungsmaßnahmen durch die Baubehörde und das Veterinäramt – ggf. anlassbezogen – wird empfohlen.

3.6 Erfolgskontrolle

Um sowohl für politische Entscheidungsträger einen Nachweis zu erbringen, als auch um bei auftretenden Problemen regulierend eingreifen zu können, sollte die Wirkung der betreuten Taubenschläge in Abständen überprüft und dokumentiert werden. Dazu sind mehrere Parameter ansetzbar (Auflistung erweiterbar):

- Zahl der dauerhaft brütenden Taubenpaare
- Anzahl der ausgetauschten Eier
- Rückgang der Belästigung, z.B. in der Gastronomie
- Rückgang der Beschwerden, z. B. beim Ordnungsamt
- Rückgang der Präsenz der Tauben im Stadtbild
- Rückläufige Populationsentwicklung an bekannten Brennpunkten
- Rückläufige Entwicklung der Gesamtpopulation
- Rückläufige Entwicklung von Verletzungen (Verschnürungen)

Zu Beginn kann die Besiedlung eines neuen Schlages bereits als Erfolgsparameter gewertet und dokumentiert werden.

4 Kommunale Organisation einer tierschutzgerechten Bestandskontrolle der Stadtaubenpopulation

Bisherige private Initiativen von Hauseigentümern, Geschäftsleuten, Unternehmen und ehrenamtlichen Tierschützern, betreute Taubenschläge einzurichten, sind durch die lokale Begrenzung nur eingeschränkt geeignet, dem Gesamtproblem zu begegnen. Um zu einer wirksamen, dauerhaften und tiergerechten Bestandskontrolle der Stadtaubenpopulation zu gelangen, ist es erforderlich, sich seitens der Kommune dieser Projekte anzunehmen und sie bei der Standortsuche als auch finanziell ausreichend zu unterstützen.

Der Gesetzgeber hat grundlegende Wertentscheidungen getroffen. Tiere und deren Schutz haben mittlerweile Verfassungsrang, sowohl in Niedersachsen als auch in der Bundesrepublik Deutschland. Dieses zu vollziehen ist Aufgabe der Kommune. Dazu gehört die Unterstützung einer qualifizierten Organisation, die fachgerecht kontrollierte Futterstellen und Taubenschläge einrichtet und betreibt, Nistplätze kontrolliert, geschwächte oder kranke Tauben einfängt und behandeln lässt, um ihre Gesundheit wieder herzustellen bzw. ggf. tierschutzgerecht zu töten und nicht zuletzt die Zuwanderung von Rasse- und Brieftauben durch entsprechende Maßnahmen verhindert bzw. zumindest einschränkt.

4.1 Aufbauorganisation

1. Zuständigkeit herstellen

Innerhalb der Behörde sollte ein Amt, z. B. das Ordnungsamt, und ein ständiger Ansprechpartner für die Entwicklung eines Konzeptes und die Durchführung der Maßnahmen benannt werden.

2. Arbeitskreis bilden

Das zuständige Amt/die zuständige Person sollte in Zusammenarbeit mit dem örtlich zuständigen Veterinäramt zunächst Kontakt mit allen Tierschutzgruppen vor Ort aufnehmen und einen Arbeitskreis bilden, um hier das weitere Vorgehen zu besprechen, und gemeinsam ein Programm für die Umsetzung dieses Konzeptes zu erarbeiten. Die Einbindung von ehrenamtlichen Personen, die Stadtauben kontrolliert füttern, soll über die Tierschutzgruppen in der jeweiligen Kommune erfolgen. Dieser Personenkreis stellt im Rahmen eines Gesamtkonzeptes zur Bestandskontrolle der Taubenpopulation ein großes Potential an Unterstützung und Mitarbeit dar. Sofern die Sterilisation von Stadtauben geplant ist, ist gerade die Mitarbeit der Ehrenamtlichen von großer Bedeutung, da sie über „insider-Wissen“ in Bezug auf die jeweiligen Stadtaubenpopulationen verfügen.

4.2 Ablauforganisation

1. Erstellen von Informationsmaterial
2. Beobachtung der Taubenpopulation mit Feststellung und Kartierung von Brut- und Futterplätzen u.a.m.
3. Prüfen, was kommunale Betriebe ggf. in Kooperation mit Tierschutzvereinen tun können:
 - Anlegen von betreuten Futterstellen an geeigneten Plätzen
 - Aufstellen von Schildern mit Hinweis auf das allgemeine Fütterungsverbot und ungeeigneter Nahrungsmittel
 - Verwendung nur geschlossener Papierkörbe; regelmäßige Leerung
 - Meldung wilder Brutplätze an Tierschutzorganisationen, so dass sie tierschutzgerecht aufgelöst werden können
 - Herrichtung gemeindeeigener Gebäude als Vorzeigeobjekte
4. Presseinformationen über die Errichtung von Taubenschlägen und betreuten Futterplätzen und damit verbundenes allgemeines Fütterungsverbot an diesen Plätzen
5. Durchführung etwa vierteljährlicher öffentlichkeitswirksamer Aktionen in der Anfangsphase, um immer wieder auf die Problematik hinzuweisen. Verteilung eines Merkblattes zum Stadtaubenmanagement an Tierschutzvereine, Schulen, Kindergärten, Seniorenheime u.a.m. Aufgrund der aktuellen Diskussion ist es besonders wichtig, auch Bedenken der Bürger hinsichtlich einer möglichen Gesundheitsgefährdung des Menschen durch die Stadtauben mit einer objektiven Darstellung zu begegnen.
6. Konkrete Information von Hauseigentümern, Kirchen oder Eigentümern anderer Gebäuden, die sich als Standorte für Taubenschläge eignen über ihre Mitwirkungsmöglichkeiten
7. Verabredung erforderlicher Fangaktionen von verletzten, kranken oder geschwächten Tieren mit den örtlichen Tierschutzorganisationen
8. Wiederholung der Aufklärungsaktionen und Kontrollen wilder Brutplätze mind. jährlich
9. Dereliktionsverbot (Verbot der Aufgabe des Besitz- und Eigentumsrechts) umsetzen: Der Auflass von Hochzeitstauben auf dem Gebiet der Kommune sollte in einer geeigneten Verordnung der Kommune nur unter Auflagen genehmigungs- oder anmeldepflichtig gestellt und nur mit Brieftauben aus der näheren Umgebung erlaubt werden. Um eine spätere Zuordnung von Fundtieren sicher zu gewährleisten, bieten sich eine Kennzeichnungspflicht und eine Nachweispflicht des Taubenverleihs darüber, welche Tiere (Ring-Nummern) verwendet werden sollen, an.

5 Erfahrungen mit dem Konzept seit 1998

Bundesweit wurden die 1998 erstmals als Loseblattsammlung vorgestellten Empfehlungen in zahlreichen Kommunen in die Praxis umgesetzt. Der Erfolg hing jeweils davon ab, ob die Empfehlungen auch als Gesamtkonzept mit allen Komponenten umgesetzt wurden und ob Störungen, die je nach Örtlichkeit verschieden waren, schnell erkannt und abgestellt wurden.

Es war mehrheitlich das persönliche und ausdauernde Engagement einzelner Bürgerinnen und Bürger, die Entscheidungsträger in den Kommunen zu überzeugen. Die Erstausgabe der Loseblattsammlung aus 1998 war hierbei in der Regel hilfreich. Größtenteils wurde zunächst ein Modellprojekt auf den Weg gebracht. Durch die schnell sichtbaren Erfolge einer erstmalig nachhaltig sauberen Umgebung eines betreuten Taubenschlages und die Verbesserung der Lebenssituation der Stadtauben wurde häufig die flächendeckende Umsetzung in der gesamten Stadt angestrebt. Die Kooperation von Kommunen, als federführend Verantwortliche, mit örtlichen Tierschutzvereinen und Taubengruppen in der praktischen Umsetzung hat sich bewährt und führt in der Regel zum Erfolg.

5.1 Ergebnisse aus Städten mit betreuten Taubenschlägen

Die Bundesarbeitsgruppe Stadtauben (Menschen für Tierrechte) befragte (2007) 35 Städte in acht Bundesländern, darunter Kommunen mit 20.000 Einwohnern als auch mit 600.000 Einwohnern. Sowohl Städte, die das Konzept bereits seit Jahren umsetzten und mehrere Schläge unterhalten, als auch Städte, die erst kürzlich angefangen hatten, betreute Taubenschläge zu errichten wurden befragt. Auch Städte, die Taubenpopulationen durch Tötungen zu kontrollieren versuchten, haben erfolgreich auf das Konzept umgestellt. Abgefragt wurden die

- Gesamtzahl der Stadtauben
- Kosten für das Projekt
- Kosten für ehemalige Maßnahmen
- Regelung der Betreuung der Schläge
- aufgetretene Probleme und Maßnahmenerfolge, Wünsche
- Verhängen eines kommunalen Fütterungsverbotes

Die Antworten gaben Vertreter der Kommunen und/oder die ins Projekt eingebundenen Tierschutzorganisationen.

- Ausnahmslos begrüßen Behördenvertreter und Tierschützer das Konzept.
- Erfolg (Bindung der Tauben an Schläge, Ei-Ablage und Geburtenkontrolle durch Gelege-Austausch, Kotansammlung im Schlag) stellt sich bereits ein, sobald nur ein Prozent von der Gesamtzahl der Tauben in einer Stadt an einen Schlag gebunden ist. Vorrangig an Orten, die immer wieder zu öffentlichen Ärgernissen Anlass gaben.
- Kommunen werten bereits auch den Rückgang der Bürgerbeschwerden als positives Element.
- In den meisten Orten arbeiten die Behörden mit Tierschutzvereinen zusammen; häufig tragen die Kommunen den Großteil der Kosten, und die Tierschützer übernehmen die praktische Betreuung.
- Die Spannweite der ausgetauschten Eier pro Jahr reicht von 6 bis 6.000.
- Alle 35 Städte sehen das Konzept als erfolgreich an.

5.2 Kosten

Herstellkosten von begehbaren Taubenschlägen variieren je nach Örtlichkeit, Bauart und Größe zwischen 3.000 Euro und 50.000 Euro.

Die Architektin Claudia Rupp erstellte im Jahr 2015 einen Städtevergleich (RUPP 2016). Abgefragt wurden fünf Städte mit flächendeckend errichteten betreuten Taubenschlägen zwischen 245.000 und 600.000 Einwohnern. Der Mittelwert der Einwohnerzahl pro Taubenschlag der Städte Augsburg, Aachen, Düsseldorf, Stuttgart und Erlangen ergab: 47.271 Einwohner/ Taubenschlag. Der Mittelwert der Kosten pro Einwohnerzahl pro Jahr ergab 0,10 € pro Einwohner pro Jahr. (siehe Anhang D2 „Kostenermittlung betreute Taubenschläge im Städtevergleich“)

Diesen stehen Kosteneinsparungen für bisherige Maßnahmen, wie die aufwendige Entfernung von Kot im öffentlichen Raum gegenüber.

6 Literaturangaben

Weiterführende Literatur zu den Themen Stadttauben, Taubenhaltung, Urteile und Tierschutzaspekte – zur Aktualisierung September 2019

BgVV (1998) „Schädlingseigenschaft von verwilderten Haustauben“

https://www.bfr.bund.de/cm/343/schaedlingseigenschaft_von_verwilderten_haustauben.pdf

BgVV (2002) „Tierschutzaspekte bei der Installation von Taubenabwehrsystemen“

https://www.bfr.bund.de/cm/343/tierschutzaspekte_bei_der_installierung_von_taubenabwehrsystemen.pdf

BUNDESARBEITSGRUPPE STADTTAUBEN, Menschen für Tierrechte (2007)

„Städtebefragung in 8 Bundesländern“

BUNDESARBEITSGRUPPE STADTTAUBEN, Menschen für Tierrechte (2018)

„Stadttaubenmanagement in deutschen (Groß)Städten“, incl. DVDs

HAAG-WACKERNAGEL, D. (2016)

„Tauben in der Stadt“, Tierschutz beider Basel

HAAG-WACKERNAGEL, D., STOCK B. (2006)

„Taubenabwehr und Tierschutz“; Universität Basel

HEIDERICH, ELISABETH (2014), Justus-Liebig-Universität Gießen

„Minimalinvasive endoskopisch gestützte Sterilisation männlicher Stadttauben (*Columba livia* forma urbana) als Maßnahme zur Populationsregulierung“, ISBN- 978-3-8359-6239-2

HIRT, A., MAISACK, C., MORITZ, J. (2015)

„Tierschutzgesetz – TierSchG“, Kommentar, 3. Auflage, Verlag Franz Vahlen

JOST-DIETRICH (2012)

„Was bedeutet das Urteil des VGH Kassel vom 01.09.2011 für die Schädlingsbekämpfung im Rahmen von § 11 TierSchG?“

MLR Baden-Württemberg (2016)

„Tierschutz; Fang verwilderter Tauben“ (Stellungnahme vom 08.06.2016), Aktenzeichen SLT-9185.67

Robert-Koch-Institut Infektionsepidemiologische Jahrbücher 2007-2016

https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/Jahrbuch/jahrbuch_node.html

Robert-Koch-Institut (2018)

„Gutachten zur Übertragung von (1.) Enzephalitis und (2.) der Myxovirose durch Tauben vom 17.12.2018“

RUPP, C. (2016)

„Betreute Taubenschläge im Städtevergleich“,

„EIN HAUS FÜR STEFAN B“ – Stadttauben und Wildtiere e.V.

SCHÖNFELDER, R. (2017)

„Gehn 'mer Tauben vergiften im Park? Zum Umgang mit Tauben aus strafrechtlicher Sicht“,
in: Natur und Recht, Volume 39, Issue 1, pp 26–32

TU DARMSTADT (2004)

„Einfluss von Taubenkot auf die Oberfläche von Baustoffen – Prüfungsbericht Nr. 195.04“
<https://www.tierrechte.de/wp-content/uploads/2019/04/gutachtenbaustoffe.pdf>

WARZECHA, MATTHIAS, KAHLCHE, K., KAHLCHE, M. (2009)

„Beitrag zur Ermittlung von Kennzahlen zu Verlusten bei Wettflügen von Brieftauben“
https://www.kleintierpraxis-oering.de/files/Tierarztpraxis_Oering/pdf/downloads/Warzecha_Studie%2709_Setzverluste_26.07.09_RZ-1.pdf

WEYRATH, ALEXANDRA (2014)

„Untersuchung zur Stadttaubenpopulation von Frankfurt am Main und zum Konzept ihrer
tierschutzgerechten Regulation“, Masterarbeit Philipps-Universität Marburg

WIESE, VIKTOR(2016)

„Stadttauben im Griff“, Ulmer Verlag, Stuttgart, ISBN 978-3-8001-0843-5

Rechtsprechung

OLG Oldenburg, Urteil vom 05.04.2019 – 6 U 59/18

Zweitinstanzliches Urteil zur Unterlassung von Aussagen zu angeblichen Gesundheitsgefahren
und Gebäudeschädigungen durch Stadttauben.

LG Osnabrück, Urteil vom 20.03.2018 – 14 O 469/17

Unterlassung von Aussagen zu angeblichen Gesundheitsgefahren und Gebäudeschädigungen
durch Stadttauben.

VGH Kassel, Urteil vom 01.09.2011 – 8 A 396/10

Verwilderte Stadttauben sind nur bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen als Schädlinge
anzusehen

7 Mitwirkende

An der Erstellung der Ausarbeitung aus 1998 haben mitgewirkt:

Frau Barner und Frau Munzel, Stadt Hameln

Herr Dr. Bartels, Gehrden

Herr Belhke, Verband Niedersächsischer Tierschutzvereine

Frau Dr. Doil, Landeshauptstadt Hannover

Frau Dr. C. Emer, Deutscher Tierschutzbund

Herr Prof. Hackbarth, Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover

Herr Prof. Hedrich, Medizinische Hochschule Hannover

Frau Heß, Bundesarbeitsgemeinschaft Stadttauben

Herr Dr. Kummerfeld, Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover

Herr Müller, Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover

Herr Saak, Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover

Herr Dr. Wormuth, Direktor und Professor im Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin (BgVV)

An der Aktualisierung der Ausarbeitung in 2019 haben mitgewirkt:

Frau Beate Gries, Deutscher Tierschutzbund, Landestierschutzverband Niedersachsen

Herr Dr. Jens Hübel, Tierarzt für Geflügel, Leipzig

Frau Dr. Almut Malone, Tierärztin, Avian Vogelschutz-Verein e.V., Berlin

Frau Inge Prestele, Hamburger Stadttauben e.V.

Herr Viktor Wiese, Taubenbeauftragter Stadt Buchen

8 Anhang

A. Recht und Gesetz

- A1. Rechtstexte
- A2. Rechtsstellung der Stadttaube – Folgen für Maßnahmen zur Populationskontrolle

B. Krankheiten/ Erreger Bewertung Übertragungsrisiko

- B1. Gefährdungspotential der Infektionserreger von Stadttauben für Menschen oder Haustiere
- B2. Übertragung von Enzephalitis und Myxovirose durch Stadttauben auf Menschen

C. Vergrämungen/Abwehr

- C1. Leitfaden zur tierschutzfachlichen Beurteilung von Taubenabwehrsystemen vor Ort
- C2. Gemeinsame Stellungnahme der Landesbeauftragten der Bundesländer für den Tierschutz zur Verwendung von Klebepasten als Vergrämungsmittel für Tauben

D. Stadttaubenmanagement sonstige Informationen

- D1. Methodisches Vorgehen bei einer Taubenzählung
- D2. Kostenermittlung betreute Taubenschläge im Städtevergleich
- D3. Schaubild Herkunft der Stadttaube und artentsprechende Lösung des Problems

A1. Rechtstexte

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)

vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)

Bundesjagdgesetz (BJagdG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. November 2018 (BGBl. I S. 1850)

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. März 2019 (BGBl. I S. 404)

Infektionsschutzgesetz (IfSG)

vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 14b des Gesetzes vom 6. Mai 2019 (BGBl. I S. 646)

Niedersächsische Verfassung

vom 19. Mai 1993 (Nds. GVBl. 1993, 107), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30.06.2011 (Nds. GVBl. S. 210)

Niedersächsisches Jagdgesetz (NJagdG)

vom 16. März 2001 (Nds. GVBl. 2001, 100), mehrfach geändert, §§ 32 und 33 neu gefasst durch Gesetz vom 25.10.2018 (Nds. GVBl. S. 220; 2019 S. 26)

Tierschutzgesetz (TierSchG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2586)

A2. Rechtsstellung der Stadttaube – Folgen für Maßnahmen zur Populationskontrolle

(Menschen für Tierrechte – Handbuch Stadttaubenmanagement)

Stadttauben zählen gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 BArtSchV zu den wild lebenden (Wirbel-) Tieren, die einen allgemeinen Schutzstatus genießen und gemäß § 2 BJagdG nicht dem Jagdrecht unterliegen. Nach diesen und anderen Bestimmungen des Tierschutzgesetzes (vgl. §§ 1, 13, 17) dürfen sie nicht mit Fallen, Netzen oder auf andere Weise mit der Folge der Tötung, der Verletzung oder zu einem anderen Zweck gefangen und verfolgt werden. Eine abweichende rechtliche Regelung kann allenfalls im Rahmen einer sogenannten Schädlingsbekämpfung in bestimmten Einzelsituationen infrage kommen.

Ausnahmen von den spezialgesetzlichen Verboten des § 4 Abs.1 BArtSchV kann darüber hinaus eine Obere Naturschutzbehörde nur unter sehr engen Voraussetzungen zulassen, soweit es zur Abwendung erheblicher forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger gemeinwirtschaftlicher Schäden oder aufgrund des Artenschutzes der Tier- und Pflanzenwelt erforderlich ist.[1] Der Fallenfang von Tauben als sogenannten Schädlingen ist zudem gemäß § 11 TierSchG erlaubnispflichtig und setzt nach § 4 Abs. 3 BArtSchV eine vorab erteilte behördliche Ausnahmegenehmigung als konkrete Einzelfallentscheidung der Behörde voraus. Eine generelle Erlaubnis z. B. zur Bekämpfung von verwilderten Haustauben ist aus den Ausnahmetatbeständen praktisch nicht ableitbar, da von Stadttauben Gefahren von dieser gesetzlich geforderten Bedeutung im Regelfall erkennbar und nachweislich nicht ausgehen.[1]

In Deutschland bildet der Tierschutz ein verfassungsrechtliches Staatsziel, Art. 20a GG.

Das Staatsziel im Sinne einer Ermessensrichtlinie verpflichtet dazu, von mehreren zur Erfüllung der jeweiligen öffentlichen Aufgabe geeigneten Wegen sich für denjenigen zu entscheiden, der das Leben, das Wohlbefinden und die Unversehrtheit von Tieren am ehesten wahrt und fördert. Die Frage „Wie verhält sich eine Kommune gegenüber Stadttauben“ ist gesetzlich nicht geregelt und fällt daher in diesen Bereich, in dem sich die Kommune für den tierfreundlicheren Weg entscheiden muss.

Durch zwei Stellungnahmen des BgVV vom 26.02.1998 und 20.07.2001, wonach die von Stadttauben ausgehenden gesundheitlichen Risiken als nicht größer als die durch Zier- und Wildvögel sowie durch Nutz- und Heimtiere einzuschätzen sind. Die Einstufung von Stadttauben als Schädlinge bedarf immer der „Güterabwägung zwischen dem Leben des Tieres und nachvollziehbaren, vernünftigen und schutzwürdigen Interessen des Menschen in Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes“([3], S. 27)

Nicht erforderlich sind Einfangen und Töten, weil es mildere und langfristig effektivere Maßnahmen zur Taubenkontrolle wie z. B. betreute Taubenschläge mit Geburtenkontrolle durch Eiertausch gibt.

Wider den Tierschutz und unverhältnismäßig ist einzuschätzen, dass „das Einfangen und/oder Töten vermehrungsfähiger Tiere voraussehbar dazu führt, dass Nestlinge getöteter Elterntiere verhungern/erfrieren und dadurch anhaltenden, erheblichen Leiden i.S.v. § 17 Nr. 2 (TierSchG) ausgesetzt sind [...]“([5], TierSchG § 17, Rn. 56, S. 509)

Mit ähnlicher Konsequenz würden im Übrigen auch „Bekämpfungsmaßnahmen“ enden, wenn den Tieren systematisch alle für sie erreichbaren (wilden) Futterquellen entzogen würden, da in diesem Fall zuerst die Jungtiere an Unter- oder Fehlernährung sterben würden. Aber selbst bei Anlegung der Maßstäbe des VGH Kassel ist jedenfalls eine Fang- und Tötungsmaßnahme nur bei längerfristig zu beobachtender und zu dokumentierender Massierung von Tauben andenkbar und das nur unter enger Überwachung des Fangvorganges [6].

[1] Maisack, C. (2016): Tierschutz; Fang verwilderter Tauben (Stellungnahme),

Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg,
Aktenzeichen SLT-9185.67

[2] Hessischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 1. September 2011

8 A 396/10 –, juris

[3] Schönfelder, R. (2017): Gehn 'mer Tauben vergiften im Park?

Zum Umgang mit Tauben aus strafrechtlicher Sicht,
in: Natur und Recht, Volume 39, Issue 1, pp 26–32

[4] Haag-Wackernagel, D. (2016): Tauben in der Stadt.

Tierschutz beider Basel

[5] Hirt, A., Maisack, C., Moritz, J. (2015): Tierschutzgesetz: TierSchG, Kommentar

3. Auflage, Verlag Franz Vahlen

[6] so u. A. für mindestens tägliche Überwachung VG Wiesbaden, Urteil vom 16. August 2012

4 K 330/12.WI –, juris, Rn. 89

B1 Gefährdungspotential der Infektionserreger von Stadtauben für Menschen oder Haustiere:

Es geht hierbei um die Gefährdung der allgemeinen Bevölkerung und nicht spezieller Risikogruppen.

- Gruppe 0 – keine Erkrankung:**
Infektionserreger/Parasiten, die bisher in keinem Zusammenhang mit einer Erkrankung beim Menschen, bei Haustieren oder bei Stadtauben stehen, aber bei Stadtauben nachgewiesen wurden.
- Gruppe 1 – kein Nachweis:**
Infektionserreger/Parasiten, die beim Menschen oder bei Haustieren zu Erkrankungen führen können, aber bei der Stadtaube bisher nicht nachgewiesen wurden.
- Gruppe 2 - Passanten:**
Infektionserreger/Parasiten, die beim Menschen oder bei Haustieren zu Erkrankungen führen können und die sich bei Stadtauben nachweisen ließen, aber sich in der Stadtaube nicht vermehren, keine Erkrankung der Stadtaube verursachen oder die Stadtaube nicht für ihren Lebenszyklus benötigen.
- Gruppe 3 – Taubenerkrankung:**
Infektionserreger/Parasiten, die bei Stadtauben zu Erkrankungen führen können, aber beim Menschen oder bei Haustieren nicht zu Erkrankungen führen.
- Gruppe 4 – keine Verbindung zum Menschen oder zum Haustier:**
Infektionserreger/Parasiten, die beim Menschen oder bei Haustieren zu Erkrankungen führen können, die sich zwar bei Stadtauben nachweisen lassen, aber keine Erkrankung beim Menschen oder bei Haustieren bisher auf Stadtauben zurückgeführt werden konnte.
- Gruppe 5 – Einzelfälle:**
Infektionserreger/Parasiten, die beim Menschen oder bei Haustieren zu Erkrankungen führen können, bei denen in Einzelfällen Stadtauben als ursächlicher Vektor nachgewiesen werden konnten.
- Gruppe 6 – Risikofaktor:**
Infektionserreger/Parasiten, die beim Menschen oder bei Haustieren zu Erkrankungen führen können, bei denen Stadtauben regelmäßig als ursächlicher Vektor nachgewiesen werden.
- Gruppe 7 – Seuchengefahr:**
Infektionserreger/Parasiten, die beim Menschen oder bei Haustieren zu Erkrankungen führen können, bei denen Stadtauben als Vektor zum Auftreten von Seuchenzügen führen.

Kontakt:
Dr. Jens Hübhel
Tel. 0162.87202.59
huebel.jens@gmail.com

© Tierarzt Dr. Jens Hübhel, Zier-, Zoo- und Wildvögel

Infektionserreger von Stadtauben / Krankheit	Gefährdungspotential für Menschen	Gefährdungspotential für Haustiere
<i>Chlamydia psittaci</i> / Ornithose	5	5
<i>Salmonella typhimurium</i> (humampathogene Serovare)	2	2
<i>Salmonella enterica</i> subsp. <i>enterica</i> Serovar Enteritidis	2	2
<i>Salmonella enterica</i> subsp. <i>enterica</i> Serovar Typhi	1	1
<i>Salmonella enterica</i> subsp. <i>enterica</i> Serovar Kiambu	1	1
<i>Salmonella enterica</i> subsp. <i>enterica</i> Serovar Typhimurium variatio Copenhagen , serologisch O5-Minusvariante, Lysozym DT 2 oder DT 99	3 bes. Bedeutung für Haustauben	
<i>Salmonella enterica</i> subsp. <i>enterica</i> Serovar Typhimurium variatio Copenhagen , serologisch O5-Minusvariante, andere Lysozymtypen als DT 2 oder DT 99	2	2
Andere als die genannten Salmonellen , je nach Differenzierung	1 2 4	1 2 4
<i>Sarcocystis calchasi</i> / Enzephalitis	3	3
<i>Histoplasma capsulatum</i> / Histoplasmose	3	Nachweis fraglich
<i>Toxoplasma gondii</i> / Toxoplasmose	4	5
<i>Trichomonas columbae</i> / Trichomonaden	3	5
<i>Yersinia pseudotuberculosis</i> / Magen-Darm-Infektion	4	4
<i>Escherichia coli</i> / Druchfallerkrankung	0 1 2 3 4 5 abhängig v. Stamm	0 1 2 3 4 5 abhängig v. Stamm
<i>Candida parapsilosis</i> / Pilzkrankung	2	2
<i>Aspergillus</i> sp. / Pilzkrankung	2	2
<i>Cryptococcus neoformans</i> / Kryptokokkose	5	5

Gefährdungspotential der Infektionserreger von Stadtauben für Menschen oder Haustiere:

- 0** keine Erkrankung – **1** kein Nachweis – **2** Passanten (Erreger passieren ohne Folge die Taube)
- 3** Taubenerkrankung – **4** keine Verbindung zum Menschen oder zum Haustier
- 5** Einzelfälle – **6** Risikofaktor – **7** Seuchengefahr

B2. Übertragung von Enzephalitis und Myxovirose durch Stadttauben auf Menschen

Erreger	Nachweis bei Stadttauben	Übertragung von Stadttauben auf Menschen
Chlamydophila psittaci	ja	gering
Cryptococcus neoformans (Kryptokokken)	ja	möglich
Frühsommer-Meningoenzephalitis-Virus (FSMEV)	Keine Nachweise	unwahrscheinlich
Listeria monocytogenes	nein	nein
Sarcocystis calchasi	ja	nein
„Pigeon Paramyxovirus“ (PPMV)	ja	gering
Toxoplasmen (Toxoplasma gondii)	Ja keine Ausscheidung von Oozysten	nein
Usutu Virus	Ja	nein
West-Nil-Virus	nein	nein

Quelle: Sachverständigengutachten RKI – 17.12.2018 – OLG Oldenburg

C1. Leitfaden zur tierschutzfachlichen Beurteilung von Taubenabwehrsystemen vor Ort

Vorbemerkung: Da rechtliche Grundlagen für eine Zulassung nach tierschutzrechtlicher Bewertung fehlen, werden immer wieder neue Taubenabwehrsysteme ohne Überprüfung ihrer tierschutzrechtlichen Relevanz auf den Markt gebracht. Dieser Kurzleitfaden soll dazu dienen, eine allgemein gültige Bewertung für die Behörden vor Ort zu ermöglichen.

Nach § 13 Abs.1 des Tierschutzgesetzes ist es verboten, zum Fangen, Fernhalten oder Verscheuchen von Wirbeltieren Vorrichtungen oder Stoffe anzuwenden, wenn damit die Gefahr von Schmerzen, Leiden oder Schäden für Wirbeltiere verbunden ist.

Entsprechend der Publikation „Tierschutzaspekte bei der Installierung von Taubenabwehrsystemen“ des Bundesinstituts für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin (BgVV) von 2002 ist **vor und während** dem Einsatz von Taubenabwehrsystemen grundsätzlich abzuklären, ob durch **Art des Systems** oder des **Zeitpunktes der Anbringung** negative Auswirkungen auf die Zieltierart, (hier Stadttauben) oder auf andere Tierarten (insbesondere besonders geschützte Arten wie alle Singvögel, alle Greifvögel und Kleinsäuger wie z.B. Fledermäuse) zu befürchten sind.

Folgende Fragestellungen sind lt. BgVV allgemein zu beurteilen:

1. Besteht nach Art des Systems die Gefahr:

- dass sich Tiere am Taubenabwehrsystem verletzen können?
(z.B. Verletzungsgefahr durch scharfe, starre Spikes oder beim Hängen bleiben in Netzen)
- dass das Taubenabwehrsystem zu akuten Schäden oder Spätschäden führt?
(z.B. Verletzungsgefahr durch scharfe, starre Spikes oder beim Hängen bleiben in Netzen)
- dass das Taubenabwehrsystem zu Schmerzen oder übermäßigen Schreckreaktionen führt?
(z.B. zu hohe Ströme o. zu lange Impulsdauern o. Dauerstrom bei Elektroabwehrsystemen).

2. Besteht nach Art oder Zeitpunkt der Anbringung des Systems die Gefahr, dass:

- Elterntiere von ihren noch versorgungsbedürftigen Jungen abgeschnitten werden,
- Tiere durch das Anbringen der Absperrung gefangengenommen werden, bzw.
- Tiere, welche die Abwehrrichtung überwunden haben, den Rückweg nicht finden oder die Abwehrrichtung in umgekehrter Richtung nicht überwinden können?

Nur Systeme, bei denen solche und ähnliche negativen Auswirkungen mit Sicherheit verneint werden können, entsprechen aus tierschutzfachlicher und rechtlicher Sicht den Anforderungen nach dem Tierschutzgesetz.

Grundsätzlich bleibt anzumerken: Taubenabwehrsysteme wirken nur direkt an dem Ort der Anbringung. Ohne Schaffung von alternativen Aufenthaltsorten für die Tiere z. B. in betreuten Taubenschlägen bewirken Vergrämungen eine Verlagerung der Tiere in die unmittelbare Nachbarschaft. Nur eine Kombination aus beiden Komponenten führt zum Gesamterfolg.

C2. Gemeinsame Stellungnahme der Landesbeauftragten der Bundesländer für den Tierschutz zur Verwendung von Klebepasten als Vergrämungsmittel für Tauben



SACHSEN-ANHALT

Tierschutzbeauftragter

05. März 2019

Stellungnahme zur Verwendung von Klebepasten als Vergrämungsmittel für Tauben

Insbesondere Hauseigentümer und –nutzer beabsichtigen Tauben von Fassaden fernzuhalten, um deren Verschmutzungen und Wertminderungen durch Taubenkot zu unterbinden. Wegen der unbefriedigenden Wirkung anderer Vergrämungsmittel, zum Beispiel Spikesysteme, Netze, Gitter oder Drähte, werden dabei zunehmend Klebepasten/Klebegele angewendet. In den letzten Jahren sind diese zum Beispiel unter den Bezeichnungen „NOPALOMA“, „PLATINUM“ oder „RESPIKE Taubenfrei“ angeboten worden.

Bei der Verwendung von Taubenabwehrsystemen sind Vorschriften des Tierschutzgesetzes (TierSchG)¹ zu beachten. Gemäß § 1 Satz 2 TierSchG darf niemand einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen. Nach § 13 Abs. 1 TierSchG ist es verboten, zum Fangen, Fernhalten oder Verscheuchen von Wirbeltieren Vorrichtungen oder Stoffe anzuwenden, wenn damit die Gefahr vermeidbarer Schmerzen, Leiden oder Schäden für diese verbunden ist. Nach § 17 Nr. 2 b) wird bestraft, wer einem Wirbeltier länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden zufügt.

Da Tauben unter Umständen als Schädlinge eingestuft sind, sind in diesen Fällen tierschädigende Handlungen gegen sie zulässig. Allerdings müssen diese Handlungen verhältnismäßig sein, das heißt so schonend erfolgen, wie dies nach aktuellem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse möglich ist.²

Den in Rede stehenden viskösen Taubenvergrämungspasten ist gemein, dass sie eine stark klebende Wirkung entfalten. Sie haften dadurch auf den Untergründen, auf die sie aufgebracht werden, aber auch an nahezu allem, was mit ihnen in Berührung kommt. Die Taubenvergrämungspasten sind damit geeignet, Gliedmaßen, Gefieder und/oder Schnäbel von Tauben und auch anderer Vögel zu verkleben, sobald diese mit der Paste in Berührung kommen. Dass diese unlöslichen Verklebungen, die zur Unfähigkeit der ungehinderten Nahrungsaufnahme und Fortbewegung führen, erhebliche

¹ Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2586) geändert worden ist

² Hirt/Maisack/Moritz: TierSchG Kommentar, 3. Auflage (2015), § 17 Rn. 50

Schmerzen, Leiden und Schäden zufügen und diese länger – in der Regel bis zum Verenden der Tiere – anhalten, ist unstrittig. Dies bestätigt auch ein Gutachten der Deutschen Juristischen Gesellschaft.³ Weil alternative Methoden zur Vergrämung von Tauben zur Verfügung stehen, sind die so zugefügten erheblichen Schmerzen, Leiden und Schäden zudem vermeidbar.

In den Anwendungsvorschriften der Hersteller zur Verwendung der Vergrämungspasten ist deshalb regelmäßig angeführt, dass die Pasten nach der Aufbringung auf Hausfassaden mit einer mitgelieferten Folie oder mit Quarzsand abzudecken sind. Damit soll der unmittelbare Kontakt von aufsitzenden Vögeln mit der Paste und damit das Kleben der Paste an Gliedmaßen, Gefieder und/oder Schnäbeln der Vögel verhindert werden.

In einer vom Tierschutzbeauftragten des Landes Sachsen-Anhalt veranlassten Untersuchung wurde geprüft, ob die Verwendung der Vergrämungspasten – hier: PLATINUM – auch bei Verwendung laut Herstellervorschrift – hier: vollflächiges Abstreuen der Pastenstränge mit Quarzsand – zu Verklebungen bei den Vögeln führt und damit tierschutzwidrig ist. Dafür wurden mittels eines künstlichen Taubenfußes, der bezüglich der Dimensionierung lebenden Tauben nachempfunden wurde, die Auswirkungen von einfachem Aufsitzen und von Trippeln der Vögel auf Oberflächen mit Klebesträngen untersucht. Ein Teil der aufgetragenen Klebestränge wurde mit Quarzsand abgestreut, der andere blieb unbehandelt. Die Kontaktversuche mit nicht abgestreuten und abgestreuten Klebesträngen wurden jeweils bei drei Temperaturen durchgeführt: 5°C, 20°C und 30°C. In den Untersuchungen wurde Folgendes festgestellt:

1. Ein Abstreuen der Klebestränge mit Quarzsand kann den Kontakt der Taubenfüße mit der Vergrämungspaste und damit Kleben der Paste an den Füßen verringern aber nicht verhindern.
2. Das Ausmaß der Verschmutzung (Klebspastenanhftung) der Taubenfüße ist von der Dicke der Quarzsandschicht abhängig. Die Dicke der wirksamen Quarzsandschicht ist allerdings begrenzt, weil nicht anhaftender Quarzsand – zum Beispiel unter Witterungseinflüssen – abrieselt. Zudem ist davon auszugehen, dass krallenbewährte Vogelfüße in der Realität die Quarzsandschicht auch bei größerer Dicke durchbrechen, in die Klebepaste eindringen und dadurch verschmutzen (verkleben).
3. Die Verschmutzung (Verklebung) der Taubenfüße wurde dann nochmals verstärkt, wenn ein Trippeln der Tauben anstatt bloßem Aufsitzens simuliert wurde. Von einem solchen Verhalten der Tauben ist in der Regel auszugehen, zumal dann wenn der Erstkontakt der Tauben mit der (abgestreuten) Klebepaste von den Vögeln als unangenehm empfunden wird.
4. Da ein Entfernen der Klebepaste von den Gliedmaßen oder aus dem Gefieder der Vögel durch diese selbst nicht möglich ist, die verklebten Bereiche also klebrig bleiben, ist davon auszugehen, dass beim Versuch der Vögel, die Verschmutzung mit dem Schnabel zu reinigen, Klebepaste am Schnabel hängen bleibt und auch dort zu Verklebungen führt.
5. Die Klebewirkung der Paste ist im Bereich von 5°C bis 30°C temperaturunabhängig.
6. Die Adhäsionskraft der Klebepaste verhindert nicht, dass die Tauben oder andere Vögel nach dem Aufsitzen auf die Klebestränge wieder fortfliegen. Die schädigende Wirkung tritt allein durch das Verschmutzen (Verkleben) von Gliedmaßen, Gefieder und/oder Schnabel ein.

³ DJGT: Rechtliche Einschätzung der Verwendung von Klebfallen zur Vergrämung von Tauben; Persönliche Mitteilung

Die Ergebnisse der Untersuchungen zeigen, dass auch eine Anwendung der in Rede stehenden Vergrämungspasten nach Anwendungsvorschrift – also ein Abdecken der ausgebrachten Klebestränge mit Quarzsand – den Kontakt von aufsitzenden Vögeln mit der Klebepaste nicht verhindert. Durch diesen Kontakt kommt es zum Kleben der Paste an Gliedmaßen, Gefieder und/oder Schnäbeln der Vögel.

Das in den Anwendungsvorschriften einiger Klebepasten (z.B. „NOPALOMA“) in der Vergangenheit beschriebene Abdecken der Klebestränge mit mitgelieferten Folien wird dadurch unmöglich, dass gegenwärtig zu den Vergrämungsmitteln keine Folien mitgeliefert werden. Andernfalls wäre zusätzlich zu prüfen, ob die Abdeckung der Klebestränge mit solchen Folien einen Kontakt von aufsitzenden Vögeln mit der Klebepaste und damit das Kleben der Paste an Gliedmaßen, Gefieder und/oder Schnäbeln der Vögel verhindert.

FAZIT:

Die Verwendung von Klebepasten als Vergrämungsmittel für Tauben führt auch bei Verwendung nach Anwendungsvorschrift der Hersteller dazu, dass Gliedmaßen, Gefieder und/oder Schnäbel der Tauben und anderer Vögel verkleben. Dies bewirkt, dass betroffene Vögel bei der ungehinderten Nahrungsaufnahme und ungehinderten Fortbewegung beeinträchtigt werden – dadurch werden ihnen länger anhaltende erhebliche Schmerzen, Leiden und Schäden zugefügt.

Wegen der Tierschutzwidrigkeit dieses Sachverhaltes – insbesondere wegen Verstoßes gegen §§ 1 und 13 Tierschutzgesetz – ist die Anwendung von Klebepasten als Vergrämungsmittel für Tauben zu untersagen.

Die Zufügung von länger anhaltenden erheblichen Schmerzen, Leiden und Schäden durch die Anwendung von Klebepasten als Vergrämungsmittel für Tauben ist nach § 17 Nr. 2b) TierSchG strafbar.



Dr. Marco König
Tierschutzbeauftragter Sachsen-Anhalt

Anlage:

Prüfbericht der DLG TestService GmbH 18-244-A

Die vorliegende Stellungnahme wird von allen berufenen Tierschutzbeauftragten in Deutschland unterstützt:

Michaela Dämmrich
Landesbeauftragte für den Tierschutz in
Niedersachsen

Katharina Erdmann
Tierschutzbeauftragte Schleswig-Holstein

Dr. Stefan Heidrich
Landestierschutzbeauftragter Brandenburg

Dr. Madeleine Martin
Landestierschutzbeauftragte Hessen

Dr. Diana Plange
Landestierschutzbeauftragte Berlin

Prof. Dr. Edgar Schallenberger
Vertrauensmann Tierschutz in der
Landwirtschaft

Dr. Julia Stubenbord
Landestierschutzbeauftragte Baden-
Württemberg

Dr. Hans-Friedrich Willimzik
Tierschutzbeauftragter des Saarland

D1. Methodisches Vorgehen bei einer Taubenzählung

Stadttauben verteilen sich in einer (Groß-) Stadt in der Regel nicht gleichmäßig über das Stadtgebiet. Es gibt bestimmte Orte, an denen sich die Tiere in Gruppen sammeln. Meist finden sich die Tiere auf der Suche nach Futter in unterschiedlich großen Schwärmen hauptsächlich an bestimmten Plätzen in der Stadt ein, an so genannten Brennpunkten. An diesen Plätzen halten sich die Tauben erfahrungsgemäß auch einen Großteil des Tages auf. Ihre Brutplätze befinden sich gewöhnlich in der näheren Umgebung.

Im Vorfeld einer Zählung sollten alle Taubenbrennpunkte einer Stadt, an denen sich die Teilpopulationen aufhalten, ermittelt und auf zählrelevante Besonderheiten hin untersucht werden. Bei einer Zählung der Gesamtpopulation sollte an möglichst allen Brennpunkten gleichzeitig (um Doppelzählungen zu vermeiden) durch jeweils einen oder bei sehr großen oder unübersichtlichen Brennpunkten (z.B. Bahnhöfe) auch mehrere Zähler die Taubenanzahl erfasst und in ein entsprechendes Datenblatt eingetragen werden. Es sollte mindestens zweimal an einem Tag zu einer bestimmten Uhrzeit die Anzahl der präsenten Tauben erfasst werden.

Fehlt es an Personal, um alle Brennpunkte mit Zählern abzudecken, können für diese Brennpunkte Durchschnittswerte aus den gezählten Brennpunkten verwendet werden. Den Zählern muss zuvor an einem gesonderten Termin ihr jeweiliger Zählort zugewiesen sowie die Vorgehensweise bei der Zählung und die Verwendung der Hilfsmittel und des Datenblattes erklärt werden.

Bei einer größeren Anzahl der zu erfassenden Tiere oder bei zu großer räumlicher Distanz zum Zähler (z.B. auf Dächern) werden Fotos gemacht. Die Fotos können am Computer in einem Bildbearbeitungsprogramm vergrößert und mit Hilfslinien oder Punkten versehen werden, um die Zählung zu erleichtern.

Um die Gesamtzahl zu bestimmen, werden alle zu einem bestimmten Zeitpunkt an den Zählorten erfassten Tauben zusammengerechnet. Für die Berechnung der Gesamtzahl wird bei verschiedenen Zählzeiten (an einem Tag) diejenige Zählzeit mit der größten Gesamtsumme verwendet.

Die Berechnung und Schätzung der Gesamtpopulation setzt sich aus den Zählwerten der untersuchten Brennpunkte einschließlich einer Dunkelziffer und Zählfehlerquote zusammen .



Beispiel einer Fotoauswertung (Ausschnitt)

Als Basisinformation für die schwer abschätzbare Größe einer Dunkelziffer für das gesamte Stadtgebiet kann vorausgesetzt werden, dass wegen des immer parallel zur Futtersuche ablaufenden Brutgeschäfts des Taubenpartners ein erheblicher Teil der Population der Erfassung durch die Zähler entzogen ist. Hier kann von einer Größenordnung von etwa 3/4 der Population eines Brennpunktes ausgegangen werden. Das übrige Viertel setzt sich aus jungen Tieren und solchen ohne Partner zusammen. Als weiterer, die Dunkelziffer erhöhender Faktor kommt hinzu, dass vereinzelte Tauben und Kleinstgruppen von Tauben existieren, die nicht an den Brennpunkten leben. Eine seriöse Schätzzahl für diese Tauben kann meist aufgrund fehlender Anhaltspunkte nicht genannt werden.

Als Zählfehler kommen in Betracht, dass Tauben am Zählort unmittelbar bei der Zählung übersehen (nicht sichtbare, anwesende Tiere) oder Tauben eines am Brennpunkt gewöhnlich agierenden Schwarms zufällig nicht angetroffen werden. Hierfür kann eine Fehlergröße von 5% bis 10% für alle Brennpunkte angenommen werden.

Beispielrechnung:

An 5 Brennpunkten wurden gleichzeitig jeweils 100 Tauben gezählt.
Für weitere 3 Brennpunkte konnten keine Zähler eingesetzt werden.

500 (5 Brennpunkte) + 375 (3/4 als Dunkelziffer) + 25 (5% Zählfehler) = 900 Individuen

300 (100 (0 Zahl eines Brennpunktes) x 3 Brennpunkte) + 225 (3/4 als Dunkelziffer)
+ 15 (5% Zählfehler) = 540 Individuen

Geschätzte Gesamtpopulation: 1.440 Individuen

Quelle: Menschen für Tierrechte

D2. Kostenermittlung betreute Taubenschläge im Städtevergleich

Augsburg – Aachen – Düsseldorf – Stuttgart – Erlangen

Tabellarischer Vergleich von Claudia Rupp, 2018

	AUGSBURG	STUTTGART	AACHEN	DÜSSELDORF	ERLANGEN
Anzahl Taubenschläge (Einwohner/Schlag)	12 24.052	7 87.492	10 35.126	9 68.020	5 21.667
Anzahl Tiere/Schlag	100-150	100	150	100	30-200
Standorte	Rathausplatz Verwaltung ehem. Stadtmetzg Wehrturm Kloster St.Ursula Rotes Tor Göggingen Grünanlage Rathaus Haunstetten Dach Universität Oberhauser Bahnhof Müllverbrennungsanlage Augsburger Zeitung Zentralklinikum	Fairkauf Feuerbach, Tierh. Leonhardskirche Dach Kriegsbergstraße Stadtkämmerei Stadtgarten Max-Kade-Weg Parkhaus Mühlgrün Seniorenheim Adam-Müller- Guttenbrunn	Markt Eiswiese Paradiesplatz Altes Rathaus Bahnhof Rothe Erde Kaiserplatz Galerie	Parkh. Nord/Goebenstr. Hauptbahnhof/2 Eller Parkplatz/Zentr./2 Bachstraße Bahnlinie Benrather Krankenhaus Esprit Arena Fürstenwall 146	Heinrich-Lades-Halle Hauptbahnhof Stadtmuseum/Dach Ingrid Bergmann/priv. Tierheim Bayreuther Str.
Betreuung Initiative, Verein, Ehrenamt Tierschutzverein Stadt	von 9 Schlägen (3 privat) 6 Mitarbeiter	von 7 Schlägen 10 Ehrenamtliche 4 Angestellte	von 10 Schlägen 10 Schläge	von 9 Schlägen 9 Schläge	von 4 Schlägen/1 priv. Ehrenamtliche + Tierschutzverein teilen sich die Arbeit
Finanzierung Zuschuß Stadt Einwohner/ Jahr Spenden Einmalzahlungen der Stadt z.B. Errichtung	30.000 € 0,10 € nicht bekannt 56.000 €	60.000 € 0,10 € nicht bekannt nicht bekannt	24.000 € + Futter 0,10 € nicht bekannt nicht bekannt	nicht bekannt nicht bekannt nicht bekannt	nicht bekannt nicht bekannt 71.500 €
Entsorgter Taubenkot/Jahr	5 Tonnen	10 Tonnen*	7,5 Tonnen	9,5 Tonnen	nicht bekannt
Getauschte Taubeneier	ca. 6.000	ca. 1.600**	ca. 4.000	ca. 5.000	nicht bekannt
Ansprechpartner	Rudolf Reichert ab 2017 Augsburger Tierschutzverein	Sylvie Brucklacher- Gunzenhäußer Tierschutzverein Stuttgart	Frau Wartmann Ordnungsamt Frau Röhl Tierrechteverein	Klaus Meyer Verbraucherschutzamt Monika Piasetzky Tierschutzverein DD	Erlanger Tierschutzverein
Kosten Errichtung gesamt	nicht bekannt	nicht bekannt	nicht bekannt	nicht bekannt	76.600
Kosten Errichtung Einzelschlag	nicht bekannt	8.092 € Taubenhaus 26.180 € Taubenturm	nicht bekannt	nicht bekannt	5.000 € privat 28.000 € DG-Umbau 40.000 € Bahnhof
Taubenfütterungsverbot	Nein	Ja	Ja	Ja	Ja

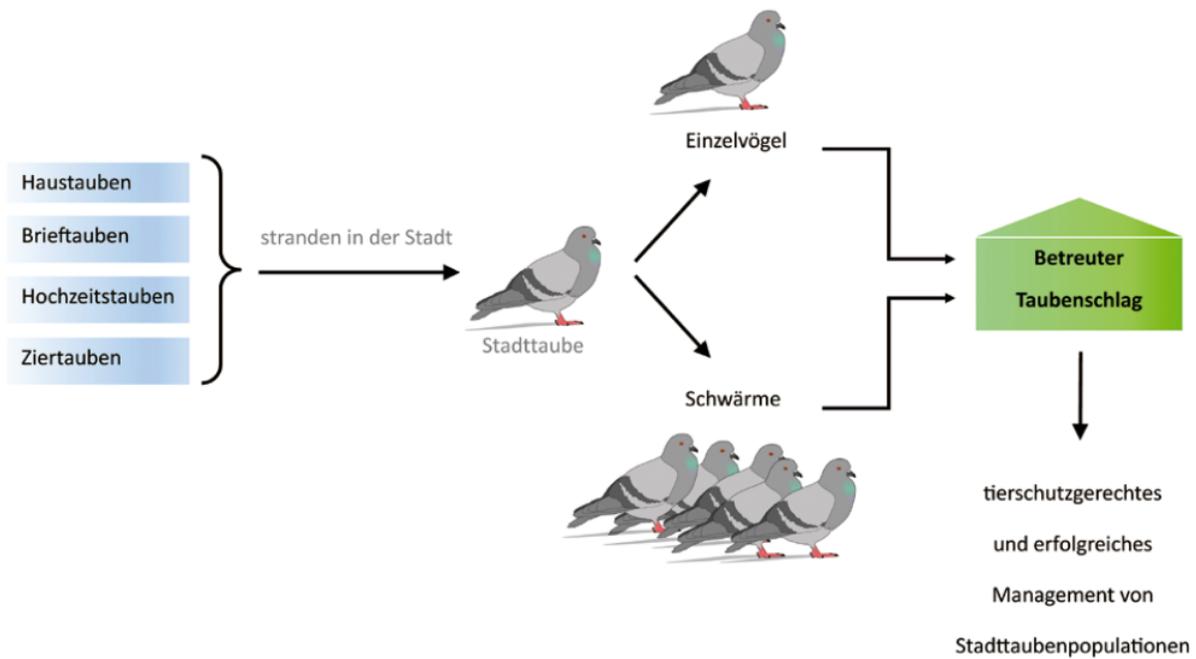
* Hochrechnung anhand der recherchierten Informationen

**Durchschnittswert anhand der Angaben 11.500 Eier von 2008-2015

Erstellt: 24.07.2016, überarbeitet: 15.08.2018, Nürnberg, Claudia Rupp 1. Vorsitzende „Ein Haus für Stefan B“-Stadtauben und Wildtiere e.V.

Urheberrechtshinweis: Die Vervielfältigung und Verbreitung ist ohne Erlaubnis des Tierschutzvereins für Stadtauben und Wildtiere in Nürnberg e.V. – „Ein Haus für Stefan B.“, sowie der Autorin Claudia Rupp, 1. Vorsitzende des Vereins, verboten.

D3. Herkunft der Stadttaube und artenentsprechende Lösung des Problems



Überreicht durch:

